

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 35 (1988)  
**Heft:** 11-12

**Artikel:** Ein Weiterbildungsanlass  
**Autor:** Rohmer, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-367642>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



September 1988: Kantonalzürcherischer Ortschefsrapport im Ausbildungszentrum Andelfingen

## Ein Weiterbildungsanlass

**Im Sinne der permanenten Weiterbildung werden die Ortschefs und deren Stellvertreter regelmässig über neue Erkenntnisse im Bevölkerungsschutz und daraus resultierende Konsequenzen für die örtlichen Zivilschutzorganisationen in schriftlicher, verbindlicher Form informiert. Darüber hinaus treffen sie sich jedes Jahr zu einem eintägigen kantonalen Rapport. Im folgenden werden die wichtigsten Themen des diesjährigen kantonalen Ortschefsrapports dargestellt. 250 Teilnehmer aus 130 Zivilschutzorganisationen waren aufgeboden.**

### Ausrüstung von Schutzräumen

Ein Aufenthalt im Schutzraum bei Vollbelegung nach einem von den Behörden angeordneten Schutzraumbezug bedingt – vor allem, wenn er bis zu mehreren Tagen dauert – eine zweckmässige Ausrüstung mit Liegestellen, Notaborten und weiteren Einrichtungsgegenständen.

Bericht von Hans Rohmer,  
Informationsbeauftragter KAZS, ZH

Nach neuen Bundesvorschriften sind die Hauseigentümer verpflichtet, bis spätestens Ende 1995 Liegestellen und Notaborte für ihre Schutzräume zu beschaffen. Aufgrund einer sorgfältigen Analyse hat die Militärdirektion im September 1987 den Gemeinden empfohlen, die Schutzraumausrüstungen auch für die Privaten zu beschaffen und diesen gratis abzugeben. Zum einen kann dadurch über die Steuern eine gerechte Verteilung der Kosten für alle Schutzplätze – in privaten und öffentlichen Schutzräumen erreicht werden und zum andern ist nur auf diese Art eine möglichst rasche und fristgerechte Beschaffung zu erwarten. Das bisherige Ergebnis ist über Erwarten positiv. Die grosse Mehrheit der Gemeinden, die sich bisher mit dieser Frage befassten, entschlossen sich für die zentrale Beschaffung. Sie gestattet auch eine wesentlich einfachere Kontrolle und bringt günstigere Preise.

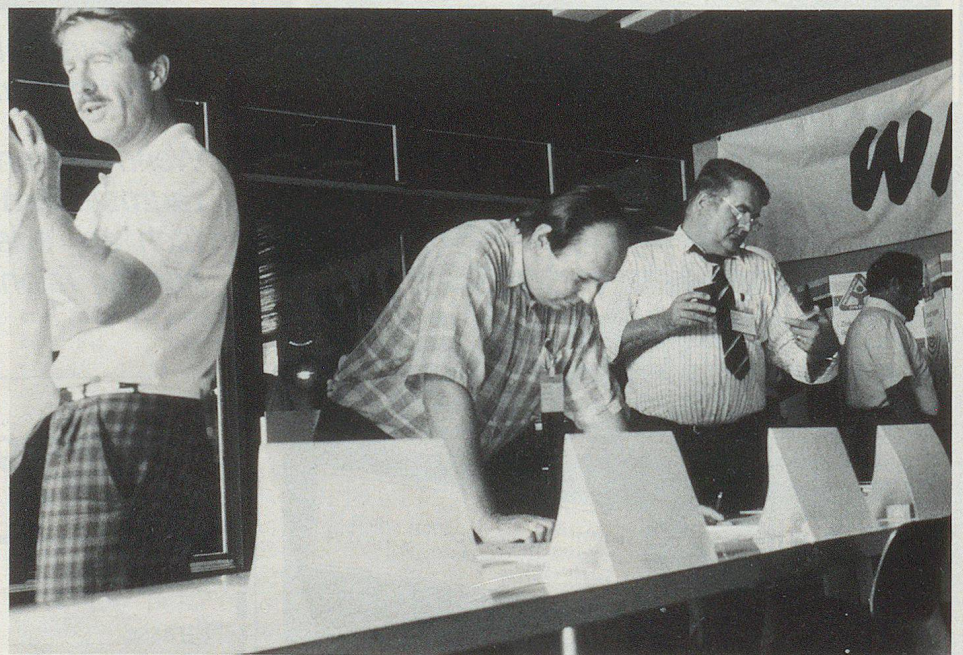
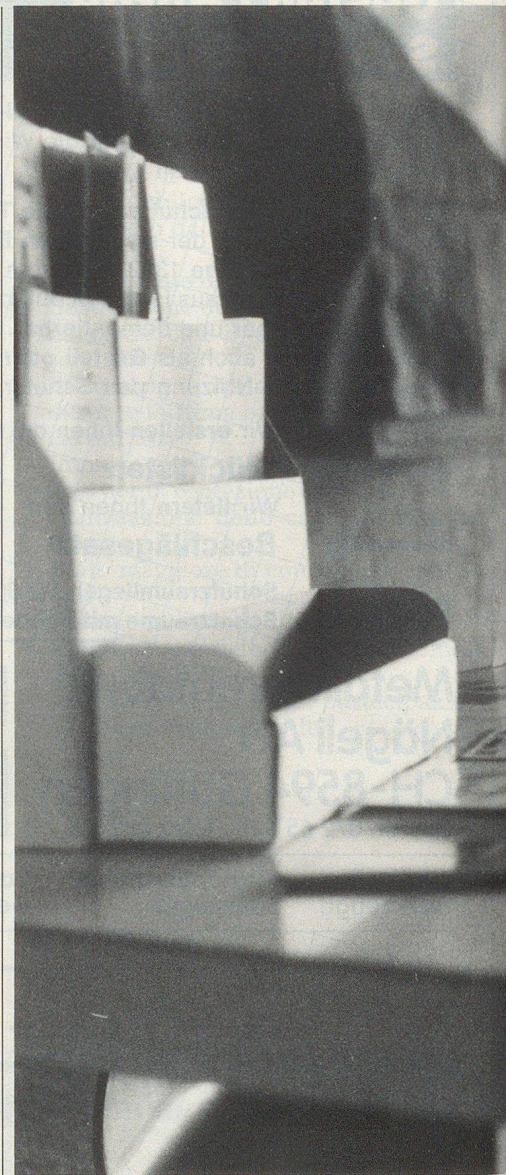
### Wie gehen nun Beschaffung und ernstfallmässige Auslieferung in der Praxis vorstatten?

Am Ortschefsrapport wurde über mögliche Lösungen und den Stand der Beschaffung in den einzelnen Gemeinden orientiert. Ob die Liegestellen zentral gelagert, in Unterlagern bereitgestellt oder direkt an die einzelnen Liegenschaften abgegeben werden sollen, bleibt dem Entscheid der Behörden der einzelnen Gemeinden überlassen. Die

Kosten für die vorgeschriebene Ausrüstung belaufen sich pro Schutzplatz auf Fr. 120.– bis Fr. 150.–, je nach Anzahl der auszurüstenden Schutzplätze und des gewählten Verteilsystems.

### Erneuerung von Schutzbauten

Die Schutzbauten haben zum Teil ein Alter, das gewisse «Renovationen» notwendig macht. Vor allem gilt es, einwandfrei erhaltene Anlagen und Schutzräume, die noch nach früheren Vorschriften erstellt wurden und bestimmter Ergänzungen bedürfen, um den nach heutigen Erkenntnissen notwendigen Schutz optimal zu bieten. Am Ortschef-Rapport wurden die Teilnehmer über die vom Bundesamt für Zivilschutz neu erlassenen «Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen und Schutzanlagen (TWE 88)» orientiert. Mit diesen soll der grosse und äusserst wertvolle Bestand an älteren Schutzbauten unter bestmöglichem Einsatz der Mittel erhalten bzw. auf einen möglichst hohen, ausgewogenen Schutz und eine gute Funktionsfähigkeit gebracht werden. Die Ortschefs erhielten erste Vorstellungen vermittelt, wie ein kantonaler Vollzug zu gestalten sein wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nur ein schrittweises Vorgehen, verteilt über viele Jahre, erlauben.



ZS-Öffentlichkeitsinformation im Mittelpunkt des Interesses der versammelten Zivilschutzprofis.





Eine kleine Ausstellung präsentierte die Medienangebote des KAZS.

### Schutz gegen die Wirkungen der C-Waffen

Es wäre grundsätzlich falsch, die Schutzmassnahmen nur auf einige wenige, bestimmte Kriegsbilder auszurichten; denn ein Gegner könnte seine Angriffsstrategie und -taktik derart ändern, dass unsere spezifisch für bestimmte Kriegsbilder getroffenen Massnahmen unwirksam würden. Ähnliche Folgen hätte auch die Entwicklung neuer Waffensysteme und deren Einsatzmöglichkeiten. Diese Unabhängigkeit vom Kriegsbild ist einer der Grundsätze der Zivilschutz-Konzeption 71.

Nach wie vor kommen bei Kriegshandlungen im taktischen Bereich chemische Waffen zum Einsatz. Der iranisch-irakische Krieg hatte dies einmal mehr drastisch vor Augen geführt. Schutzräume und Anlagen bieten mit ihrer künstlichen Belüftung bei Filterbetrieb den besten Schutz gegen die Auswirkungen von C-Einsätzen.

Doch alle Schutzvorrichtungen wie Filter, Sicherheitstüren, Ein- und Aus-

trittsschleusen sind nur so gut, wie sie betrieben werden. Deshalb wurden vom Bundesamt für Zivilschutz neue Richtlinien für den Schutz gegen die Wirkung von C-Waffen erarbeitet, die 1989 als Reglement unter dem Titel «AC-Schutz» herauskommen. Es beinhaltet auch die Problematik der A-Waffen. Die Ortschefs erfuhren am Rapport, was die praktischen Auswirkungen für die Zivilschutzorganisation ihrer Gemeinde sind, lernten das neue C-Schutzkonzept für den Zivilschutz kennen und erarbeiteten selber die Konsequenzen für ihre Organisation.

Wenn sich nach Schutzraumbezug eine akute Gefährdung durch den Einsatz chemischer Waffen abzeichnet, wird von der Behörde für das betroffene Gebiet die neue «C-Schutzstufe 2» als vorsorgliche Massnahme angeordnet. Schutzstufe 1 ist gleichbedeutend mit der normalen Schutzbereitschaft, die nach Einrücken der Zivilschutzorganisation erstellt wird und wie sie auch jeder Armeeangehörige kennt.

Während der Schutzstufe 2 gilt es,  
– durch Filterbetrieb einen hohen Schutz der sich jeweils in den Schutzräumen und Anlagen befindenden Personen aufrecht zu erhalten und

– die organisatorischen Massnahmen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine möglichst rasche und lückenlose Alarmierung sicherzustellen.

Eine besondere Bedeutung kommt während der Schutzstufe 2 und bei einer allfälligen Auslösung der obersten Stufe, des C-Alarms und bei dessen Aufhebung den von jeder Zivilschutzorganisation einzusetzenden Aussenposten zu. Sie stellen einen ständigen, aktuellen Informationsstand bezüglich des Einsatzes chemischer Waffen sicher und haben für den Informationsfluss im Führungsbereich ihrer Organisation zu sorgen.

Kantonal verschiedene Schutzkonzepte für Chemie-Unfälle in Friedenszeiten bestehen heute ausserhalb der Zivilschutzorganisation. Eingreiftruppen sind in diesem Fall primär die Feuer- und Chemiewehren. Bekanntlich gibt es heute im Kanton Zürich 15 spezielle Chemiewehr-Stützpunkte.

### Übung «Schutzraum-Inbetriebnahme und -Unterhalts-Überwachung»

In einem Kriegsfall befinden sich nur 10 % der Bevölkerung im Militärdienst. 90 % gehören der Zivilschutzorganisation an (8 %) oder bilden die übrige Bevölkerung, die im Bedarfsfall im Schutzraum Zuflucht suchen muss. Dessen Funktionstüchtigkeit und Inbetriebnahme im Ernstfall sind primär durch die Eigentümer sicherzustellen. Die Zivilschutzorganisation jeder Gemeinde hat beides zu überwachen – auch dies ist eine Organisations- und Führungsaufgabe in der Verantwortung des Ortschefs und seines Stabes. In der Praxis, das heisst anlässlich von Übungen, ist es jedoch äusserst schwierig, einen Schutzraumbezug und -Aufenthalt auch nur annähernd realistisch durchzuspielen, weil die wenigsten Schutzräume für Übungszwecke zugänglich sind und die echte, die Schutzräume aufsuchende Bevölkerung nicht zur Verfügung steht. Damit wird auch die technische Funktionstüchtigkeit der Schutzräume selten auf die Probe gestellt; der Ruf nach geeigneten Übungsmöglichkeiten wurde unüberhörbar. Es sei auch nicht verschwiegen, dass es gerade aus den gleichen Gründen nicht einfach war, für die Schutzraumorganisationen interessante und wirklichkeitsgetreue Übungen anzulegen. Ein neues Übungskonzept sieht nun vor, dass die Schutzraumchefs die durch sie im Ernstfall wirklich zu betreuenden Schutzräume aufsuchen, ihre baulichen und einrichtungsmässigen Eigenheiten kennenlernen und allfällige Mängel feststellen oder sie in einfacheren Fällen direkt beheben. Damit erweisen sie den Haus-





Das auffällige, modern gestaltete Plakat spricht zwei verschiedene Zielgruppen an. An den fahrenden Verkehrsteilnehmer richtet sich der sehr gross geschriebene, leicht lesbare und lediglich aus vier Worten bestehende Hinweis «Am Mittwoch Probe-Alarm». Damit ist eine optimale Information ohne Ablenkung der Fahrzeuglenker sichergestellt. Der Fussgänger wird in deutlich kleinerer Schrift an die Bedeutung der Alarmierungssignale und das richtige Verhalten erinnert.

eigentümern gerade noch einen Dienst und erhalten auch Gelegenheit, den Einwohnern den einen oder anderen Hinweis und Tip zu geben.

Gesetzlich abgestützt ist die Übung durch Art. 5 des Zivilschutzgesetzes, wo es sinngemäss heisst, dass Eigentümer und Besitzer nach rechtzeitiger, vorheriger Anzeige verpflichtet sind, Grundstück und Gebäude für die Erkundungen und Übungen von Schutzorganisationen zur Verfügung zu halten. Es soll sich bei dieser SRO-Übung aber keinesfalls darum handeln, die Arbeit der im Kanton Zürich eingesetzten, offiziellen Schutzraumkontrolleure durch die Schutzraumorganisation (SRO) durchführen zu lassen. Es geht vielmehr darum, dass die im Ernstfall verantwortlichen Angehörigen der Schutzraumorganisationen hautnahen Kontakt mit «ihren» eigenen Einsatzbereichen finden, die Inbetriebnahme üben und einfachere Wartungsarbeiten selbst ausführen können.

Die bisherigen Testübungen haben die Zweckmässigkeit bereits erwiesen, aber auch das Interesse, das die Schutzdienstpflichtigen dieser neuen Tätigkeit entgegenbringen, deutlich gemacht. Auch von Hauseigentümern

und -bewohnern wurde das «Eindringen» in ihre Keller durchwegs positiv aufgenommen.

#### Neue Weisungen über die Zuweisungsplanung ZUPLA

Den Ortschefs wurde am Rapport auch die neue kantonale Weisung über die Zuweisung der Schutzplätze erläutert. Diese verlangt den Abschluss der Planung bis Mitte 1990 und Bekanntgabe der Zuweisung an die Bevölkerung bis Ende des gleichen Jahres. Über dieses Vorhaben wird separat ausführlich berichtet (siehe spezielles Medienbulletin).

#### PR-Aktivitäten zugunsten der Zivilschutzorganisationen

Der Ortschef plant, führt, bildet aus und – eine in unserer «Informationsgesellschaft» besonders wichtige Aufgabe – betreibt Öffentlichkeitsarbeit; für die Angehörigen seiner Zivilschutzorganisation, Schutzdienstpflichtige und Freiwillige, aber auch für die gesamte Bevölkerung im Einzugsgebiet seiner Zivilschutzorganisation. Tage der offenen Tür, Ausstellungen, Referate, Demonstrationen, Übungen, Rapporte sind Gelegenheiten, wo der Ortschef

Idee und Umsetzung der Zivilschutz-Konzeption zu «verkaufen» hat. Für diese anspruchsvollen Vorhaben stellt der Public-Relations-Dienst des Amtes für Zivilschutz des Kantons Zürich zahlreiche Informations- und Werbemittel zur Verfügung und erbringt auf Wunsch auch massgeschneiderte Dienstleistungen.

Die Ortschefs erhalten am Rapport neu einen ausführlichen Katalog, der sämtliche erhältlichen Informations- und Werbemittel enthält und wo nötig näher beschreibt. Das Angebot umfasst neben gedruckten Informationsmitteln in erster Linie publikumsgerecht aufbereitete Informations-Prospekte. Broschüren und Merkblätter – auch Werbearbeitikel zum Mitgeben an Anlässen mit aufgedruckten Zivilschutzappellen, visuelle Informationsmittel für Referate wie Hellraum-Projektionsfolien und Dias.

Schliesslich steht ein audiovisueller Verleih mit Filmen und Videotapes zur Verfügung. Ausstellungs- und Gross-Kennzeichnungsmaterial für Zivilschutz-Anlässe runden das Angebot ab, das den Ortschef in die Lage versetzen soll, mit seinen Informationsvorhaben eine optimale Wirkung zu erzielen. Wo nötig und gewünscht, unterstützt die Public Relations-Fachstelle die Informationsverantwortlichen in den Gemeinden durch Beratung für Gestaltung und Einsatz von Medien.

#### Schluss-Satz

Ein gemeinsames Anliegen von der finanziellen und organisatorischen Grössenordnung wie das des Zivilschutzes bedingt die Zustimmung aller und die ideelle Verankerung sowohl im gesamten politischen Spektrum wie auch in der Bevölkerung unseres Landes. Das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich will mit seinen Angeboten und Initiativen den ihm möglichen Beitrag leisten.

Dazu gehörte auch die Plakataktion «Am Mittwoch Probealarm», der sich neben 130 Zürcher Gemeinden die Kantone Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden angeschlossen haben.

«Sirenenalarm – was tun?» Wer weiss darüber Bescheid? Trotz der halbjährlich stattfindenden Probealarme und intensiver Aufklärungsarbeit ist immer noch ein viel zu grosser Teil unserer Bevölkerung ungenügend über die Alarmierungsmittel und ihre Bedeutung informiert. Aus diesem Grund hat das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich nach einer zusätzlichen, wirksamen Informationsmöglichkeit gesucht. In Anlehnung an die Ankündigungen von Gemeindeversammlungen und Abstimmungen sowie Unfallverhütungsaktionen, zum Beispiel beim Schulanfang, und in Kenntnis ihrer Wirksamkeit hat es ein neues Plakat geschaffen. ▀